



Bundesnetzagentur

Bonn, 13. Juli 2022

Amtsblatt 13

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	Energie	
64	Festlegungsverfahren zur künftigen Absicherung der elektronischen Marktkommunikation - Az.: BK6-19-016	692

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
107	§§ 40 Abs. 5 S. 2, 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 TKG i. V. m. § 192 TKG; Veröffentlichung eines Entwurfs der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur TAL (Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte, Entgelte für Nutzungsänderung, Carrier-Express-Entstörung, zusätzliche Anfahrt, Portwechsel, Service- und Montagenachweis; Entgelte für zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten; Entgelte für die Reparatur der Endleitung; Entgelte für den APL/EL-Vertrag; Entgelte für die Netzverträglichkeitsprüfung; Entgelte für Service Calls in Zusammenhang mit der Bereitstellung und Entstörung).....	693
108	§§ 46 Abs. 1-3, 48, 192 TKG; Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren der Missbrauchskontrolle gegen die Telekom Deutschland GmbH in Hinsicht auf Entgelte, die ab dem 01.04.2022 für die hochqualitative Zugangsleistung Wholesale Ethernet VPN 2.0 zur Anwendung gelangen sollen.....	694
109	§§ 46 Abs. 5 TKG; 192 TKG; Einleitung eines Verfahrens wegen Anordnung von Entgelten für die hochqualitative Zugangsleistung Wholesale Ethernet VPN 2.0 ab dem 01.04.2022 gegenüber der Telekom Deutschland GmbH	697
110	§§ 48 Abs. 1 i.V.m. 192 TKG; Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung; monatliche Überlassungsentgelte ab 01.07.2022.....	698
111	§§ 48 Abs. 1 i.V.m. 192 TKG; Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Zugänge im Multifunktionsgehäuse, zu Kabelkanälen und zu unbeschalteten Glasfasern gemäß § 40 TKG jeweils ab 01.07.2022 (s. g. „PIA-Entgelte“).....	699

Mit-Nr.		Seite
112	§§ 149 Abs. 1 Nr. 2, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der 1&1 Versatel Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Erteilung von Informationen über passive Netzinfrastrukturen.....	703
113	§§ 149 Abs. 1 Nr. 5, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der nexiu GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien; hier: BK11-22/008	703
114	§§ 192, 40 Abs. 5 S.1 i. V. m. §§ 12 Abs. 1, 16 TKG; Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfs einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH vom 29.04.2022 für die Entgelte der Bereitstellung, der Express-Entstörung und der Zusatzleistungen für Carrier-Festverbindungen Ethernet 2.0 ab 02.10.2022	704
115	Anhörung zur Änderung des Nummernplans für Verkehrlenkungsnummern; Einführung der Rufnummern (0)1985tuvwxyz für die Global Title-Generierung	705
116	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG); Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Funkanlagen..	708
117	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG); Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Funkanlagen..	708
118	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG); Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Funkanlagen..	709

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

119	§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 2 Nr. 9 GasNEV; Einleitung eines Verfahrens und Konsultation eines Beschlusses hinsichtlich der Festlegung von kalkulatorischen Nutzungsdauern von Erdgasleitungsinfrastrukturen; „KANU“ (BK9-22/614).....	710
120	Höchstspannungsleitung Röhrsdorf – Weida – Remptendorf (Vorhaben Nr. 14 BBPIG), Abschnitt West (Weida – Remptendorf); Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 und Abs. 3 NABEG i.V.m § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG und § 27 Abs. 1 UVPG.....	729
121	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-12/885.....	733
122	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-12/881.....	733
123	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-12/881A01	733
124	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-12/882.....	733
125	Genehmigung individueller Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV, hier: BK4-11/888.....	734
126	Genehmigung individueller Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV, hier: BK4-11/951.....	734
127	Genehmigung individueller Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV, hier: BK4-12/789.....	734
128	Genehmigung individueller Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV, hier: BK4-12/3238.....	735
129	Genehmigung individueller Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV, hier: BK4-12/3955.....	735
130	Genehmigung individueller Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV, hier: BK4-12/4049.....	735
131	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-12/805A01	736
132	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-21/054.....	736

Mit-Nr.		Seite
133	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich; hier: Einstellung eines Verfahrens – BK4-21-050.....	736
134	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich; hier: Einstellung eines Verfahrens – BK4-21-051.....	736



Regulierung

Energie

Vfg Nr. 64/2022

Az.: BK6-19-016

04.07.2022

In dem

Festlegungsverfahren zur künftigen Absicherung der elektronischen Marktkommunikation

hat die Beschlusskammer 6 am 27.06.2022 folgenden Beschluss getroffen:

1. Die DB Energie GmbH wird verpflichtet, den Zugang zu ihrem Bahnstromnetz ab dem 01.07.2026 in Anwendung der Vorgaben nach Anlage 1 zu gewähren.
2. Die in der Marktrolle Messstellenbetreiber verantwortlichen Unternehmen werden verpflichtet, ab dem 01.07.2026 in Anwendung der Vorgaben nach Anlage 1 die Messstellen zu betreiben sowie Messwerte zu erheben und an den Bahnstromnetzbetreiber zu übermitteln.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Hinweis

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-19-016 sowie die Anlage 1 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und kann von der Seite

www.bundesnetzagentur.de ▶ Beschlusskammern ▶ Beschlusskammer 6 ▶ Abgeschlossene Verfahren ▶ BK6-19-016

kostenlos abgerufen werden.

Diese Entscheidung gilt gem. § 73 Abs. 1a EnWG mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im vorliegenden Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 107/2022

§§ 40 Abs. 5 S. 2, 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 TKG i. V. m. § 192 TKG;

Veröffentlichung eines Entwurfs der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur TAL (Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte, Entgelte für Nutzungsänderung, Carrier-Express-Entstörung, zusätzliche Anfahrt, Portwechsel, Service- und Montagenachweis; Entgelte für zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten; Entgelte für die Reparatur der Endleitung; Entgelte für den APL/EL-Vertrag; Entgelte für die Netzverträglichkeitsprüfung; Entgelte für Service Calls in Zusammenhang mit der Bereitstellung und Entstörung)

Gemäß §§ 40 Abs. 5 S. 2, 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 TKG i. V. m. § 192 TKG wird veröffentlicht:

Der Entwurf der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren wegen Genehmigung der Einmalentgelte für den Zugang zur TAL kann ab dem 15.07.2022 im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Stellungnahmen sind unter Angabe des Aktenzeichens BK 3c-22/004 auf dem Postweg oder in elektronischer Form – jeweils in deutscher Sprache – zu richten an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 3, Postfach 8001, 53105 Bonn oder an folgende E-Mail-Adresse:

BK3-Konsultation@bnetza.de

Sofern eine Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 216 TKG.

Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des / der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Das Konsultationsverfahren beginnt am **15.07.2022** und endet am **15.08.2022**.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK 3c-22/004



Mitteilung Nr. 108/2022

§§ 46 Abs. 1-3, 48, 192 TKG;

Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren der Missbrauchskontrolle gegen die Telekom Deutschland GmbH in Hinsicht auf Entgelte, die ab dem 01.04.2022 für die hochqualitative Zugangsleistung Wholesale Ethernet VPN 2.0 zur Anwendung gelangen sollen

Die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat in dem o.g. Verwaltungsverfahren am 31.05.2022 entschieden:

1. Es wird festgestellt, dass die von der Betroffenen erhobenen Entgelte für die nachfolgend aufgeführten Leistungen des Produktes Wholesale Ethernet Virtual Privat Networks 2.0 nicht den Maßstäben des § 37 TKG genügen:
 - a. Überlassung „Upgradefähige“ Anschlüsse 1 G UNI / NNI

Monatliche Preise der UNI-/ NNI-Anschlüsse bei Abschluss (Customer Sited)		
Anschlussvarianten	Region	Preise monatlich inkl. Comfort-Service 2)
Wholesale Ethernet Anschluss UNI 1G	Short Range	140,29 €
	Backbone	197,47 €
	Regio	290,76 €
	Country	365,85 €
Wholesale Ethernet Anschluss NNI 1G	Short Range	140,29 €
	Backbone	197,47 €
	Regio	290,76 €
	Country	365,85 €

Monatliche Preise der UNI-/ NNI-Anschlüsse bei Abschluss (Kollokation)		
Anschlussvarianten	Region	Preise monatlich inkl. Comfort-Service
Wholesale Ethernet Anschluss UNI 1G	Short Range	91,24 €
	Backbone	148,41 €
	Regio	241,71 €
	Country	316,80 €
Wholesale Ethernet Anschluss NNI 1G	Short Range	91,24 €
	Backbone	148,41 €
	Regio	241,71 €
	Country	316,80 €



b. Überlassung Verbindung „Premium“

Monatliche Preise der logischen Ethernetverbindungen			
Ethernetverbindungs- typen	Qualitätsklassen QoS	Mtl. Preise Kernnetz- verbleibend	Mtl. Preise Kernnetz- verlassend
Wholesale Ethernet Service mit Durchsatz 4M	Premium	3,18 €	3,54 €
Wholesale Ethernet Service mit Durchsatz 8M	Premium	6,36 €	7,07 €
Wholesale Ethernet Service mit Durchsatz 10M	Premium	7,96 €	8,84 €
Wholesale Ethernet Service mit Durchsatz 20M	Premium	16,64 €	18,48 €
Wholesale Ethernet Service mit Durchsatz 40M	Premium	33,27 €	36,97 €
Wholesale Ethernet Service mit Durchsatz 60M	Premium	49,91 €	55,45 €
Wholesale Ethernet Service mit Durchsatz 80M	Premium	66,54 €	73,94 €
Wholesale Ethernet Service mit Durchsatz 100M	Premium	83,18 €	92,42 €

c. NNI-Anschlüsse 10 G Customer Sited

Monatliche u. einmalige Preise der UNI-/ NNI-Anschlüsse bei Abschluss (Customer Site)			
Anschlussvarianten	Region	Preise monatlich	Preise einmalig
Wholesale Ethernet Anschluss NNI 10G	Metro	2.500,00 €	2.250,00 €
	Regio	3.000,00 €	
	Country	3.500,00 €	



d. Überlassung NNI-Anschlüsse 10 G Kollokation

Monatliche u. einmalige Preise der UNI-/ NNI-Anschlüsse bei Abschluss (Kollokation)			
Anschlussvarianten	Region	Preise monatlich	Preise einmalig
Wholesale Ethernet Anschluss NNI 10G (exklusive Performance-Kollokation-Standorte)	Metro	2.250,00 €	1.800,00 €
	Regio	2.700,00 €	
	Country	3.150,00€	

2. Der Betroffenen wird untersagt, die unter Ziffer 1. aufgeführten Entgelte zu fordern oder zu vereinbaren. Das von der Betroffenen für diese Leistungen verlangte Entgelt wird für unwirksam erklärt.

BK 2b-22-004

**Mitteilung Nr. 109/2022****§§ § 46 Abs. 5 TKG; 192 TKG;****Einleitung eines Verfahrens wegen Anordnung von Entgelten für die hochqualitative Zugangsleistung Wholesale Ethernet VPN 2.0 ab dem 01.04.2022 gegenüber der Telekom Deutschland GmbH**

Die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur hat mit Datum vom 22.06.2022 von Amts wegen ein Verfahren wegen der Anordnung von Entgelten für die Zugangsleistung Wholesale Ethernet VPN 2.0 gemäß § 46 Abs. 5 S.1 TKG i.V.m. § 37 TKG gegenüber der Telekom Deutschland GmbH eröffnet.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK2b-22-007 geführt.

Die Bundesnetzagentur hat das Eröffnungsschreiben, in dem die weiteren Einzelheiten aufgeführt sind, auf ihrer Internetseite unter Beschlusskammern – Beschlusskammer 2 – Aktuelles veröffentlicht, auf die hiermit verwiesen wird.

Die gem. § 46 Abs. 5 S. 1 TKG vorgesehene zweimonatige Verfahrensfrist endet am 22.08.2022

BK 2b-22-007



Mitteilung Nr. 110/2022

§§ 48 Abs. 1 i.V.m. 192 TKG;

Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung; monatliche Überlassungsentgelte ab 01.07.2022

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der in Form einer Audio-/Videokonferenz am 03.03.2022 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung beschlossen:

1. Folgende Entgelte werden für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung genehmigt:

I.	II.	III.
Produktvariante	01.07.2022 – 30.06.2027 Preis (netto/mtl.)	01.07.2027 – 30.06.2032 Preis (netto/mtl.)
CuDA 2Dr für HVt-TAL	10,65 €	11,08 €
CuDA 2Dr für KVz-TAL*	6,92 €	7,20 €
CuDA 2Dr für SVt-TAL	8,25 €	8,57 €
CuDA 2Dr mit hochbitratiger Nutzung für HVt-TAL	10,65 €	11,08 €
CuDA 2Dr mit hochbitratiger Nutzung für KVz-TAL*	6,92 €	7,20 €
CuDA 2Dr mit hochbitratiger Nutzung für SVt-TAL	8,25 €	8,57 €
CuDA 4Dr mit hochbitratiger Nutzung für HVt-TAL	20,72 €	21,55 €
CuDA 4Dr mit hochbitratiger Nutzung für KVz-TAL*	13,30 €	13,83 €
CuDA 4Dr mit hochbitratiger Nutzung für SVt-TAL	15,92 €	16,56 €
CuDA 2Dr mit ZWR	24,59 €	25,58 €
CuDA 4Dr hochbitratig mit ZWR	42,67 €	44,37 €
CuDA 4Dr hochbitratig mit ZWR, zusätzlicher ZWR	21,98 €	22,85 €
CCA-A	35,75 €	37,18 €
CCA-B ohne ZWR	11,53 €	11,99 €
CCA-P	19,72 €	20,51 €

* Die monatlichen Entgelte für die KVz-TAL gelten auch dann, wenn es sich bei dem KVz, an dem die TAL bereitgestellt wird, um einen KVz auf dem Verzweigerkabel (Vzk), einen zusätzlichen KVz (mit Rückeinspleißen) oder einen KVz auf dem Hauptkabel (Hk) für AO-APL handelt.



2. Die Genehmigung der Entgelte gemäß Spalte II. ist befristet vom 01.07.2022 bis zum 30.06.2027, die Genehmigung der Entgelte gemäß Spalte III. ist befristet vom 01.07.2027 bis zum 30.06.2032.

BK3c-22-002

Mitteilung Nr. 111/2022

§§ 48 Abs. 1 i.V.m. 192 TKG;

Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Zugänge im Multifunktionsgehäuse, zu Kabelkanälen und zu unbeschalteten Glasfasern gemäß § 40 TKG jeweils ab 01.07.2022 (s. g. „PIA-Entgelte“)

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der in Form einer Audio-/Videokonferenz am 03.03.2022 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung beschlossen:

I. Genehmigung von MFG/KKA/GF-Entgelten

Für den vertraglich vereinbarten Zugang im Multifunktionsgehäuse (MFG), zu Kabelkanälen zwischen Kabelverzweiger und Hauptverteiler bzw. zwischen Kabelverzweigern (KKA) und zu unbeschalteten Glasfasern (GF) zwischen dem Kabelverzweiger und dem Hauptverteiler werden die Entgelte mit Wirkung ab dem 01.07.2022 wie folgt genehmigt:

1. Entgelte für den Zugang im Multifunktionsgehäuse

1.1 Angebotsphase	
1.1.1 Bereitstellungsentsgelt für die Projektierung im Rahmen der Angebotsphase	42,25 €
1.1.2 Bereitstellungsentsgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase	93,81 €
1.2 Bereitstellungsphase	
1.2.1 Bereitstellungsentsgelt für den Zugang im MFG	241,14 €
1.2.2 Bereitstellungsentsgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Bereitstellungsphase	105,72 €



1.3 Überlassungsphase	
1.3.1 Monatliches Überlassungsentgelt für den Einbauplatz	KUNDE hat für die Kollokation im MFG ein laufendes monatliches Entgelt zu entrichten. Der Betrag ist abhängig von der Anzahl der Nutzer im MFG. Für den Fall der Bereitstellung einer virtuellen Kollokation ist diese gemeinsam mit der Nutzung des MFG, an der die virtuelle Kollokation angebinden ist, zu betrachten. Pro Nutzung beträgt das Entgelt 95,95 € geteilt durch die Anzahl der Nutzer.
1.3.2 Jährliches Entgelt für die laufende Bestandsführung und Fakturierung	45,75 €
1.3.3 Entgelt für den Stromverbrauch im MFG	siehe Beschluss Kollokationsstrom, zuletzt genehmigt mit Beschluss vom 30.11.2021 (Az. BK3a-21-009)
1.4 Kündigungsphase	
1.4.1 Kündigung des Zugangs im MFG	70,37 €
1.4.2 Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Kündigungsphase	120,23 €

2. Entgelte für den Zugang zu Kabelkanälen zwischen dem Kabelverzweiger und dem Hauptverteiler bzw. zwischen Kabelverzweigern

2.1 Angebotsphase	
2.1.1 Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase	104,53 €
2.1.2 Bereitstellungsentgelt für die Kapazitätsprüfung vor Ort, einmalig je Rohrmeter	0,67 €
2.1.3 Bereitstellungsentgelt für die Projektierung im Rahmen der Angebotsphase inkl. Lageplan und technischer Dokumentation, einmalig je MFG/KVZ-Anbindung	31,43 €
2.2 Bereitstellungsphase	
2.2.1 Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Bereitstellungsphase	143,59 €
2.2.2 Bereitstellungsentgelt für die Projektierung im Rahmen der Bereitstellungsphase inkl. technischer Dokumentation, einmalig je MFG-/KVZ-Anbindung	nach Aufwand
2.3 Überlassungsphase	
2.3.1 Verwaltungskosten, monatlich je MFG	3,81 €
2.3.2 Überlassung eines Viertels eines Kabelkanalrohrs in einem Mehrfachrohr, monatlich je Rohrmeter	0,06 €
2.3.3 Technischer Sicherheitsservice beim Einziehen der Glasfaser durch den Kunden	nach Aufwand
2.3.4 Technischer Sicherheitsservice zum Zugang zum Viertelrohr bei Entstörung der Glasfaser des Kunden	nach Aufwand



2.3.5 Bereitstellung/Beauftragung des Sicherheitservices für die Bereitstellung und Entstörung	14,21 €
2.4 Kündigungsphase	
2.4.1 Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Kündigungsphase	80,99 €
2.4.2 Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation, einmalig je MFG-/KVZ-Anbindung	48,38 €
2.4.3 Technischer Sicherheitservice beim Ausziehen der Glasfaser durch den Kunden	nach Aufwand
2.4.4 Bereitstellung/Beauftragung des Sicherheitservices für die Kündigung	14,21 €
2.5 Zusätzliche Leistungen (Bereitstellungsentgelte für das Einziehen der Glasfaser zwischen Kollokationsfläche und letztem Kabelschacht auf öffentlichem Grund, einmalig)	
2.5.1 Bearbeitungspauschale für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung	215,34 €
2.5.2 Bearbeitungspauschale für die Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme im Falle der Herrichtung	481,50 €
2.5.3 Abrechnung von Montageleistungen für Tiefbau und Fernmeldetechnik	
2.5.3.1 Montageleistungen	Preisliste „Montage“
2.5.3.2 Neu erforderliche Montageleistungen, welche nicht in Preisliste „Montage“ enthalten sind	nach Aufwand
2.5.4 Abrechnung von Materialien	
2.5.4.1 Materialien	Preisliste „Material“
2.5.4.2 Neu erforderliche Materialien, welche nicht in Preisliste „Material“ enthalten sind	Auslagen- erstattung

3. Entgelte für den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser zwischen dem Kabelverzweiger und Hauptverteiler

3.1 Bereitstellung von zwei unbeschalteten Glasfasern, einmalig	56,99 €
3.2 Überlassung von zwei unbeschalteten Glasfasern, monatlich	10,16 €
3.3 Expressentstörung von zwei unbeschalteten Glasfasern	Es gilt das jeweils genehmigte Entgelt für die TAL-CEE, zuletzt genehmigt mit Beschluss vom 14.08.2020 (Az. BK3c-20/013)
3.4 Kündigung von zwei unbeschalteten Glasfasern, einmalig	23,38 €

Hinweise:

- a. Für die nach Aufwand abzurechnenden Leistungsentgelte gilt die Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ der Antragstellerin vom 04.10.2021.
- b. Hinsichtlich der aufgeführten Preislisten „Montage“ und „Material“ gelten die jeweiligen Konditionen der im Rahmen der Verfahren zur TAL-Kollokation festgelegten Preislisten (zuletzt genehmigt mit Beschluss BK3a-20/028 vom 04.12.2020).

II. Befristung

Die Entgeltgenehmigungen unter Ziffer I. sind bis zum 30.06.2025 befristet.

III. Antragsablehnung im Übrigen

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

BK3a-22/003

**Mitteilung Nr. 112/2022****§§ 149 Abs. 1 Nr. 2, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;****Antrag der 1&1 Versatel Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Erteilung von Informationen über passive Netzinfrastrukturen**

In dem Streitbeilegungsverfahren auf Antrag der 1&1 Versatel Deutschland GmbH (Antragstellerin) gegen die Glasfaser Montabaur GmbH & Co. KG (Antragsgegnerin) wegen der Erteilung von Informationen über passive Netzinfrastrukturen hat die Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Beschluss vom 28.6.2022 die folgende Entscheidung getroffen:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin bis zum 1.8.2022 Informationen über die bestehende passive Netzinfrastruktur der von ihr betriebenen oder in ihrem Eigentum befindlichen öffentlichen Versorgungsnetze im Gebiet der Verbandsgemeinde Montabaur zu erteilen. Die Informationserteilung muss mindestens die in § 136 Abs. 3 TKG vorgesehenen Angaben enthalten, d.h. es müssen

- die geografische Lage des Standorts und der Leitungswege der passiven Netzinfrastrukturen,
- die Art und gegenwärtige Nutzung der passiven Netzinfrastrukturen und
- die Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner

aufgeführt sein.

BK11-22/001

Mitteilung Nr. 113/2022**§§ 149 Abs. 1 Nr. 5, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;****Antrag der nexiu GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien****hier: BK11-22/008**

Die nexiu GmbH hat zuletzt vollständig mit Schreiben vom 27.05.2022 sinngemäß folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH gestellt:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationslinien oder Telekommunikationsnetzen zu fairen und angemessenen Bedingungen nach der Maßgabe des § 155 Abs. 1 TKG zu gewähren.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-22/008 geführt.

Eine **öffentliche mündliche Verhandlung** vor der Beschlusskammer 11 (nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) findet am **31.08.2022, 10:00 Uhr**, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im Raum 0.10 statt.

Dabei wird sowohl eine **persönliche Teilnahme** in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur als auch eine Teilnahme über **Video- oder Telefonzuschaltung** möglich sein.

Aufgrund der derzeitigen Situation muss die Anzahl der persönlich Teilnehmenden begrenzt werden. Wir bitten daher insbesondere bei gewünschter persönlicher Teilnahme um rechtzeitige Anmeldung, um die vorhandenen Plätze zuweisen zu können.

Für die Videoteilnahme bedarf es der Verwendung des Plug-Ins von Web-Ex. Für die Teilnahme mittels Telefon sind keine weiteren Voraussetzungen erforderlich. Einwahldaten für die öffentliche mündliche Verhandlung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die **Beiladung** zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

oder elektronisch an: BK11.Postfach@BNetzA.de.

Hinweise:

1. Gemäß § 216 TKG müssen unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen im Rahmen des Beschlusskammerverfahrens alle Beteiligten diejenigen Teile kennzeichnen, die **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthalten. In einem solchen Fall muss also zusätzlich zu den ungeschwärzten Unterlagen eine Fassung vorgelegt werden, die aus Sicht der Beteiligten ohne Preisgabe von eigenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von anderen Verfahrensbeteiligten oder Dritten eingesehen werden kann. Zudem bitten wir um Kenntlichmachung personenbezogener Daten, die – sofern keine Einwilligung der Betroffenen übersandt wird – in der öffentlich einsehbaren Fassung des Antrags und der Anlagen ebenfalls zu schwärzen sind.

2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o.g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-22-008 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link www.bnetza.de/bk11 aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

Die nach § 149 Abs. 7 Nr. 1 TKG viermonatige Entscheidungsfrist endet am **27.09.2022**.

BK11-22/008

**Mitteilung Nr. 114/2022**

§§ 192, 40 Abs. 5 S.1 i. V. m, §§ 12 Abs. 1, 16 TKG;

Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfs einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH vom 29.04.2022 für die Entgelte der Bereitstellung, der Express-Entstörung und der Zusatzleistungen für Carrier-Festverbindungen Ethernet 2.0 ab 02.10.2022

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH vom 29.04.2022 auf Genehmigung der Entgelte für die Bereitstellung, die Express-Entstörung und die Zusatzleistungen für Carrier-Festverbindungen Ethernet 2.0 ab 02.10.2022 wird hiermit veröffentlicht, dass der Konsultationsentwurf der Entgeltgenehmigung im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultationen ab Beginn des Konsultationsverfahrens am 13.07.2022 eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

Etwaige Stellungnahmen können auf dem Postweg an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 2, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder elektronisch an BK2.-Postfach@BNetzA.de jeweils unter Angabe des Aktenzeichens BK2a-22/005 gesendet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Stellungnahmen als Ergebnis des Konsultationsverfahrens gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 TKG im Internet der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigefügt ist, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und insoweit unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 216 TKG.

Sollten in Ihrer Stellungnahme personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteil) enthalten sein, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung (schriftlich oder in elektronischer Form) des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen und mitvorzulegen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Das Konsultationsverfahren beginnt am 13.07.2022 und endet am 15.08.2022

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK 2a-22/005



Mitteilung Nr. 115/2022

Anhörung zur Änderung des Nummernplans für Verkehrslenkungsnummern; Einführung der Rufnummern (0)1985tuvwxyz für die Global Title-Generierung

A) Hintergrund

Die GSM Association (GSMA) spezifiziert mit dem Dokument „IR.75 - OPEN Connectivity SMS Hubbing Architecture“ die netzübergreifende Short Message Service (SMS)-Realisierung. Demnach beruht die eindeutige SMS-Adressierung innerhalb des Signalling System Number 7 (SS7) auf einem Global Title, der mithilfe einer national signifikanten Rufnummer generiert wird. Die Global Title-Struktur beschreibt die Internationale Fernmeldeunion (ITU) in der Empfehlung Q.713: „Specifications of Signalling System No. 7 – Signalling connection control part (SCCP)“.

Ein ausländischer Marktbeteiligter hat die Bundesnetzagentur gebeten, Unternehmen, die SMS-Zustellungen nach Deutschland gemäß dem SS7-Protokoll realisieren wollen, Rufnummern für die Nutzung im Global Title zum Zwecke der netzübergreifenden Adressierung bereitzustellen.

B) Öffentliche Anhörung

Die Bundesnetzagentur erwägt im Interesse einer Förderung und einer Unterstützung des Telekommunikationsmarktes, Unternehmen, die SMS-Zustellungen nach Deutschland gemäß dem SS7-Protokoll vornehmen wollen und über keine deutschen Rufnummern verfügen, aus denen sie einen GT bilden können, Rufnummern für die Global Title-Generierung durch eine Änderung des Nummernplans für Verkehrslenkungsnummern (Verfügung 116/2018 (Amtsblatt 18/2018 vom 19.09.2018) bereitzustellen.

Mit dieser öffentlichen Anhörung wird den Marktbeteiligten Gelegenheit gegeben, zu den erwogenen Änderungen des Nummernplans Stellung zu nehmen.

Der Nummernplan für Verkehrslenkungsnummern soll in den Abschnitten 2. bis 5. wie folgt ergänzt werden:

Im Abschnitt

2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs

wird am Ende ein neuer Teilabschnitt unter Buchstabe h) hinzugenommen:

h) (0)1985: Verkehrslenkungsnummern für die netzübergreifende Short Message Service (SMS)-Adressierung als Bestandteil eines Global Title gemäß dem Signalling System Number 7 (SS7)-Protokoll (GT-Nummern)

Verkehrslenkungsnummern für die Nutzung innerhalb eines Global Title (GT) beginnen mit der Landeskennzahl 49 und der vierstelligen Kennzahl 1985. An die Kennzahl 1985 schließt sich eine siebenstellige Kennung des Zielnetzbetreibers an. Die GT-Nummern sind somit folgendermaßen strukturiert:

GT-Nummer (11 Stellen)		
Landeskennzahl (Country Code, CC) 49	Kennzahl 1985	Kennung des Netzbetreibers (7 Stellen)



Im Abschnitt

3. Nutzungszweck

wird unten als neuer Teilabschnitt unter Buchstabe h) hinzugenommen:

h) (0)1985: GT-Nummern

GT-Nummern sind Kennungen für die Nutzung zur Generierung eines Global Title (GT) zum Zwecke der netzübergreifenden Adressierung von SMS-Zustellungen nach Deutschland gemäß dem SS7-Protokoll. Hinsichtlich der Beschreibung des GT wird auf die ITU-T Empfehlung Q.713: „Specifications of Signalling System No. 7 – Signalling connection control part (SCCP)“ verwiesen.

GT-Nummern dürfen von Teilnehmern öffentlicher Telekommunikationsnetze nicht anwählbar sein.

Im Abschnitt

4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen

wird der zweite Absatz wie folgt neu gefasst:

Zuteilungen der in Abschnitt 2 unter e) ZkGV für IFS und h) GT-Nummern erfolgen auf Antrag in Form von direkten Zuteilungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV.

und am Ende als neuer Absatz eingefügt:

GT-Nummern werden an Unternehmen zugeteilt, die SMS-Zustellungen nach Deutschland gemäß dem SS7-Protokoll vornehmen wollen und über keine deutschen Rufnummern verfügen, aus denen sie einen GT bilden können. Das Antragsverfahren für GT-Nummern ist in Form einer Amtsblattmitteilung gesondert veröffentlicht (Verweis auf Amtsblattveröffentlichung).

Am Ende von Abschnitt

5. Höchstzahl von Zuteilungen

wird der folgende Absatz ergänzt:

Einem Unternehmen werden je Antrag maximal zehn und insgesamt maximal 100 GT-Nummern zugeteilt.



Zusätzlich sollen im Abschnitt 1. Rechtsgrundlage redaktionelle Anpassungen an das novellierte TKG vorgenommen werden. Der Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

1. Rechtsgrundlage

Verkehrslenkungsnummern sind Nummern gemäß § 3 Nr. 34 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Diese Verfügung legt gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 TKG und der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 5. Februar 2008 (BGBl. I. S. 141), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, fest, wie der Nummernbereich für Verkehrslenkungsnummern strukturiert und ausgestaltet ist.

Die geänderte Verfügung soll zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten.

Stellungnahmen zu der geplanten Änderung des Nummernplans Verkehrslenkungsnummern sind bis zum **24.08.2022** an folgende Adresse zu senden:

Bundesnetzagentur
Referat 113
Postfach 8001
53105 Bonn

Die Stellungnahmen sollen zusätzlich als editierbare Datei per E-Mail an folgende Adresse übersandt werden: 113-postfach@bnetza.de

Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die eingegangenen Stellungnahmen zu veröffentlichen. Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen. Gegebenenfalls wird eine Fassung der Stellungnahme veröffentlicht, bei der die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Ausführungen nicht enthalten sind.

113c 3826-5


Mitteilung Nr. 116/2022

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG);

Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Funkanlagen

Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union hat für nachfolgendes Gerät eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 42 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU durchgeführt:

Angaben zum Gerät:

Produktart: Funkgerät
Gerätetyp: Funkgerät
Modell: UV-9R PLUS
Markenzeichen: BAOFENG

Beschreibung des Risikos/des Mangels:

- die CE Kennzeichnung ist auf dem Gerät fehlerhaft
- die Konformitätserklärung ist nicht vorhanden
- die Bedienungsanleitung ist fehlerhaft

Für das oben genannte Gerät soll der Vertrieb auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Nationale Wirtschaftsakteure können sich, sofern sie hiervon betroffen sind, zum Sachverhalt äußern und eine Stellungnahme dazu abgeben.

Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Abs. 1 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
 Referat 412
 Postfach 80 01
 55003 Mainz
 E-Mail: 412.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

412-4

Mitteilung Nr. 117/2022

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG);

Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Funkanlagen

Die Bundesnetzagentur hat für nachfolgendes Gerät markteinschränkende Maßnahmen nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU i.V.m. § 25 Abs. 2 Nr. 2 FuAG durchgeführt:

Angaben zum Gerät:

Produktart: Funksteckdose
Gerätetyp: Funksteckdose
Modell: R6080
Markenzeichen: WOOX
Hersteller: Take As Global SL, Spanien

Beschreibung des Risikos/des Mangels:

- Nichteinhaltung an konstruktive und sicherheitstechnische Anforderungen (nationale Norm VDE 0620-2-1)
- Nichteinhaltung an allgemeine Anforderungen an Geräteschalter (EN 61058-1)
- die Bedienungsanleitung ist nicht in deutscher Sprache

Für das oben genannte Gerät soll der Vertrieb auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Nationale Wirtschaftsakteure können sich, sofern sie hiervon betroffen sind, zum Sachverhalt äußern und eine Stellungnahme dazu abgeben.

Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 23 Absatz 5 Nr. 2 EMVG vier Wochen ab der Veröffentlichung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
 Referat 412
 Postfach 80 01
 55003 Mainz
 E-Mail: 412.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

412-4

**Mitteilung Nr. 118/2022****Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG);****Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Funkanlagen**

Die Bundesnetzagentur hat für nachfolgendes Gerät markt einschränkende Maßnahmen nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU i.V.m. § 25 Abs. 2 Nr. 2 FuAG durchgeführt:

Angaben zum Gerät:

Produktart:	Funksteckdose
Gerätetyp:	Funksteckdose
Modell:	NAS-WR01W
Markenzeichen:	NEO
Hersteller:	Shenzhen NEO Electronic Co. LTD., China

Beschreibung des Risikos/des Mangels:

- Nichteinhaltung an konstruktive und sicherheitstechnische Anforderungen (nationale Norm VDE 0620-2-1)
- Nichteinhaltung an allgemeine Anforderungen an Geräteschalter (EN 61058-1)
- Kennzeichnungsmängel auf dem Gerät
- die Konformitätserklärung ist nicht vorhanden
- die Bedienungsanleitung ist nicht in deutscher Sprache

Für das oben genannte Gerät soll der Vertrieb auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Nationale Wirtschaftsakteure können sich, sofern sie hiervon betroffen sind, zum Sachverhalt äußern und eine Stellungnahme dazu abgeben.

Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 23 Absatz 5 Nr. 2 EMVG vier Wochen ab der Veröffentlichung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
Referat 412
Postfach 80 01
55003 Mainz
E-Mail: 412.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

412-4



Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 119/2022

Einleitung eines Verfahrens und Konsultation eines Beschlusses hinsichtlich der Festlegung von kalkulatorischen Nutzungsdauern von Erdgasleitungsinfrastrukturen; „KANU“ (BK9-22/614)

§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 2 Nr. 9 GasNEV

Die Bundesnetzagentur hat ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 2 Nr. 9 GasNEV eingeleitet.

Die nach § 67 Abs. 1 EnWG grundsätzlich erforderliche individuelle Anhörung der einzelnen Adressaten wird analog § 73 Abs. 1a EnWG und § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG durch diese Veröffentlichung ersetzt.

Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG dadurch bewirkt, dass

- der verfügende Teil des Festlegungsentwurfs,
- die Rechtsbehelfsbelehrung und
- ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs auf der Internetseite der Bundesnetzagentur

im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden. Der Festlegungsentwurf gilt nach § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Der vollständige Festlegungsentwurf kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter dem Pfad „<https://www.bundesnetzagentur.de> → Beschlusskammern → Beschlusskammer 9 → Festlegungen“ abgerufen werden.

Die Adressaten sowie die betroffenen Wirtschaftskreise und Verbraucher erhalten Gelegenheit zur **Stellungnahme bis zum 26.08.2022** (Posteingang).

Stellungnahmen sind per E-Mail an

BK9-Kanu@bnetza.de

zu richten.



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 9

Aktenzeichen: BK9-22/614

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 2 Nr. 9 GasNEV

wegen **Festlegung von kalkulatorischen Nutzungsdauern von Erdgasleitungs-
infrastrukturen („KANU“)**

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch die Beisitzerin als Vorsitzende

Dr. Ulrike Schimmel,

den Beisitzer

Roland Naas

und den Beisitzer

Stefan Tappe

gegenüber allen Betreibern von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 7 EnWG im

- Gasnetzbetreiber -



am ##.##.2022 beschlossen:

1. Abweichend von Anlage 1 der GasNEV beträgt im Rahmen der Bestimmung der Abschreibungszeiträume nach § 6 Abs. 5 GasNEV die niedrigste wählbare betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Anlagegütern in der Gasversorgung für alle Anlagengruppen $2045 - t$ Jahre, wobei t das Jahr der erstmaligen Aktivierung ist. Satz 1 gilt nicht, sofern die niedrigste in der Anlage 1 der GasNEV vorgesehene betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer kleiner als die Nutzungsdauer nach Satz 1 ist. Satz 1 gilt ferner nicht für Verwaltungsgebäude.
2. Zusätzlich zu den in der Anlage 1 der GasNEV vorgesehenen Anlagengruppen werden die neuen Anlagengruppen „LNG-Anlagen“ und „LNG-Anbindungsanlagen“ eingeführt. Der Anlagengruppe „LNG-Anlagen“ sind alle Anlagen zuzuordnen, welche für den Betrieb einer LNG-Anlage nach § 3 Nr. 26 EnWG notwendig sind. Der Anlagengruppe „LNG-Anbindungsanlagen“ sind alle Anlagen zuzuordnen, welche zur für den Netzanschluss erforderlichen Infrastruktur nach § 39a Nr. 3 GasNZV gehören. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Anlagengruppen nach Satz 1 entspricht der erwarteten Betriebsdauer der angeschlossenen LNG-Anlage, mindestens aber fünf Jahre.
3. Ziffer 1 gilt für alle Anlagegüter, welche ab dem Jahr 2023 als Fertiganlagen (aktivierte Anlagegüter, deren kalkulatorische Abschreibungen unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV im Jahr 2023 beginnen) aktiviert werden. Ziffer 2 gilt für alle Anlagegüter, welche ab dem Jahr 2022 als Fertiganlagen aktiviert werden. Die Gasnetzbetreiber sind an Nutzungsdauern und Anlagengruppen, welche im Rahmen von Anträgen für Kapitalkostenaufschläge für das Jahr 2023 angesetzt wurden, insoweit nicht gebunden.
4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



GRÜNDE

I. Sachverhalt

Die GasNEV gibt in ihrer Anlage 1 betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern für Anlagegüter vor, welche der Berechnung der kalkulatorischen Kapitalkosten zu Grunde gelegt werden. Diese Nutzungsdauern orientieren sich an einem auf unbegrenzte Dauer angelegten Betrieb der Gasversorgungsnetze, berücksichtigen jedoch nicht den aus Klimaschutzgründen angestrebten Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energieträger in den kommenden Jahrzehnten.

Im Frühjahr 2022 verschärfte sich die Diskussion um eine Beendigung der Erdgasnutzung zusätzlich durch den militärischen Konflikt zwischen der Russischen Föderation und der Ukraine, wengleich hierdurch kurzfristig zunächst verstärkte Bemühungen zur Erschließung alternativer Erdgasquellen entfacht wurden, welche u.a. Planungen zur Einrichtung von Einspeiseanlagen für verflüssigtes Erdgas (LNG) beinhalten. Hierdurch werden kurzfristige Investitionen in neue Netzinfrastrukturen zum Anschluss dieser Anlagen erforderlich. Über welchen Zeitraum diese Infrastrukturen tatsächlich genutzt werden, ist gegenwärtig jedoch nicht absehbar.

Die Beschlusskammer 9 hat am 13.07.2022 von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung von kalkulatorischen Nutzungsdauern von Erdgasleitungsinfrastrukturen eingeleitet. Am selben Tag wurde ein Beschlussentwurf im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur mit Möglichkeit zur Stellungnahme veröffentlicht. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden wurde mit Schreiben vom 13.07.2022 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Länderausschuss wurde am ##.##.2022 gemäß § 54 Abs. 3 S. 4 EnWG mit dem geplanten Inhalt des Beschlusses befasst.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.



II. **Rechtliche Würdigung**

1. **Adressatenkreis**

Die Festlegung richtet sich an alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 7 EnWG im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. **Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 54 Abs. 3 S. 2 EnWG. Hiernach nimmt die Bundesnetzagentur die sich aus dem EnWG ergebenden Befugnisse (und somit auch die in den auf Grundlage des EnWG ergangenen Verordnungen vorgesehenen Befugnisse) wahr, sofern dies zur Wahrung gleichwertiger wirtschaftlicher Verhältnisse im Bundesgebiet erforderlich ist. Der vorliegende Beschluss trifft Regelungen über Anlagengruppen und kalkulatorische Abschreibungszeiträume. Diese Regelungen sind wesentlich für die wirtschaftliche Situation der Netzbetreiber, da die Abschreibungszeiträume für die einzelnen Bestandteile des regulierten Anlagevermögens die Höhe kalkulatorischer Kapitalkosten bestimmen, welche wiederum einen wesentlichen Anteil der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen ausmachen. Im gleichen Zuge berühren sie die wirtschaftlichen Belange der Netznutzer, da die von diesen zu entrichtenden Netzentgelte unmittelbar von der Höhe der Erlösobergrenzen abhängen. Im Ergebnis sind damit auch die Energiebezugskosten der von den netznutzenden Lieferanten versorgten Privathaushalte und gasverbrauchenden Betriebe in erheblichem Maße tangiert.

Es ließe sich nicht begründen, warum die Regeln über die kalkulatorischen Abschreibungsdauern der Netzbetreiber sich in den einzelnen Bundesländern voneinander unterscheiden sollten. Ließe man insoweit unterschiedliche Regelungen zu, würde vielmehr ein „Flickenteppich“ mit regional sehr unterschiedlichen Bezugskosten für netzgebundenes Erdgas in unterschiedlichen Teilen der Bundesrepublik drohen, welche nicht nur die Lebenshaltungskosten, sondern auch den wirtschaftlichen Standortwettbewerb grundlos verzerren. Auch ließe sich nicht begründen, warum für die größeren und/oder länderübergreifenden Netzbetreiber (und deren Kunden) im Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur andere Bedingungen gelten sollten als für die kleineren Netzbetreiber (und deren Kunden), welche der Regulierungshoheit der Landesregulierungsbehörden unterfallen.

Dass die beschriebenen Ungleichheiten für die Annahme einer Tangierung der gleichwertigen wirtschaftlichen Verhältnisse im Bundesgebiet ausreichen, verdeutlicht überdies ein Vergleich mit den in § 54 Abs. 3 S. 3 EnWG aufgelisteten benannten Regelbeispielen. Hier-



nach besteht stets eine Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Festlegung von Preisindizes, von Eigenkapitalzinssätzen, von Vorgaben zur Erhebung von Vergleichsparametern zur Ermittlung der Effizienzwerte und zur angemessenen Berücksichtigung eines Zeitverzugs beim Ausbau der Verteilernetze im Effizienzvergleich, des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors, von Methoden zur Bestimmung des Qualitätselements sowie von Vorgaben betreffend das Verfahren für die Genehmigung von vollständig integrierten Netzkomponenten. Auf diesen Themengebieten besteht nach der Wertung des Ordnungsgebers stets eine hinreichend erhebliche Auswirkung auf die Gleichwertigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse („insbesondere“). Die mit diesem Beschluss getroffenen Regelungen sind in ihren Auswirkungen auf die Höhe der Netzentgelte mit den in der Verordnung genannten Beispielen vergleichbar.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

3.1. Ermächtigungsgrundlage

Der Beschluss ergeht auf Basis des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 2 Nr. 9 GasNEV. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zur Gewährleistung sachgerechter Anlagengruppen und Abschreibungszeiträume in Abweichung von Anlage 1 treffen.

Die Beschlusskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Ordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Ordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).



(1) Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

(2) Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der EuGH hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.

(3) Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.

Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung gem. § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten, als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.). Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.).



Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.

(4) Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbeding ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

(a) Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbeding. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbeding, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbeding anzusehen.

Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie hat aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihr nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder



Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG). Dass es hierzu einer umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäischen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und insoweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Ausübung einer nach nationalem Recht bereits ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine fehlerhafte Aufgabenzuweisung vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert werden, der dann die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).

(b) Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligter auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).

Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch



für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier einschlägige Judikatur, in der der EuGH es für europarechtskonform eingestuft hätte, dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.

(c) Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).

Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben, von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingt. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahrens durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

(4) Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Beschlusskammer weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen.



Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).

Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtlinien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Bundesnetzagentur, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.

Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.

3.2. Tenorziffer 1)

Tenorziffer 1) bestimmt, dass die niedrigste wählbare betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für alle Anlagegüter herabgesetzt wird, soweit sie andernfalls über das Jahr 2045 hinausreichen würde.

Anlage 1 der GasNEV enthält einen Katalog, welcher für verschiedene netztypische Anlagenkategorien standardisierte Nutzungsdauern vorgibt. Teilweise handelt es sich dabei eine fest vorgegebene Nutzungsdauer nach Jahren, teilweise wird eine gewisse Bandbreite eröffnet, innerhalb welcher die Netzbetreiber die Nutzungsdauer ihrer Anlagen nach den individuellen Verhältnissen in ihrem Unternehmen selbst bestimmen können. Die Nutzungsdauern



bilden die Grundlage sowohl für die Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV als auch für die kalkulatorischen Restwerte, welche für die Bestimmung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV herangezogen werden. Sie sind somit von erheblicher Bedeutung für die Höhe der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen. Je niedriger die Nutzungsdauer eines Anlageguts angesetzt wird, desto schneller wird für den Netzbetreiber die Refinanzierung seiner Investition gewährleistet und desto höher ist das von den Netzkunden zu tragende Netzentgelt.

Mit der Regelung in Tenorziffer 1) wird die Bandbreite der für den Netzbetreiber wählbaren Nutzungsdauern für neu aktivierte Anlagegüter erweitert. Netzbetreiber dürfen die Nutzungsdauern stets so ansetzen, dass sie nicht über das Jahr 2045 hinausreichen und bis zu diesem Jahr eine vollständige kalkulatorische Abschreibung gewährleistet wird. Wird ein Anlagegut z.B. im Jahr 2025 aktiviert, beträgt die kalkulatorische Mindestnutzungsdauer $2045 - 2025 = 20$ Jahre. Dies gilt – mit Ausnahme von Verwaltungsgebäuden – für alle Anlagengruppen, welche nach der Anlage 1 der GasNEV eine längere Nutzungsdauer als (in diesem Beispiel) 20 Jahre hätten. Für Anlagengruppen mit ohnehin kürzerer Nutzungsdauer ändert sich durch die Neuregelung nichts, es findet also keine Verlängerung der vom Ordnungsgeber vorgesehenen Nutzungsdauern statt. Überdies handelt es sich lediglich um eine Erweiterung der vom Netzbetreiber wählbaren Nutzungsdauern, es dürfen also auch weiterhin Nutzungsdauern nach der GasNEV oder solche mit einem Wert im Spektrum zwischen der GasNEV und der nach diesem Beschluss vorgesehenen Untergrenze angesetzt werden. Bei Anlagengruppen, für welche die Anlage 1 der GasNEV keine Bandbreite, sondern einen festen Wert vorsieht, wird mit diesem Beschluss erstmals eine Bandbreite eröffnet. Also wäre zum Beispiel für Erdgasverdichteranlagen, für welche die GasNEV eine Nutzungsdauer von 25 Jahren vorsieht, bei einer Aktivierung im Jahr 2025 eine Nutzungsdauer zwischen 20 und 25 Jahren wählbar. Soweit ein Netzbetreiber innerhalb einer bestimmten Anlagengruppe und innerhalb eines bestimmten Anschaffungsjahres für bestimmte einzelne Anlagegüter eine verkürzte Nutzungsdauer und für andere Güter die bisherigen längeren Dauern ansetzen möchte, bleibt dies – wie auch bisher schon bei unterschiedlichen Nutzungsdauern innerhalb der bisherigen Spannen – möglich. Spätere Nutzungsdauerwechsel sind in begründeten Fällen – wie ebenfalls schon bisher – möglich, allerdings nur in den restriktiven Grenzen des Stetigkeitsgrundsatzes.

Die Beschlusskammer hat die Bestimmung in Tenorziffer 1) in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens unter sorgsamer Abwägung der Interessen aller betroffenen Marktteilnehmer getroffen. Maßgeblicher Auslöser sind die klimapolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung zu einer Beendigung der Nutzung fossiler Brennstoffe einschließlich Erdgas bis zur Mitte des 21. Jahrhunderts. Gegenwärtig ist das System zur Refinanzierung von Erdgasnetzen



selbst bei Neuinvestitionen auf Betriebsdauern von bis zu 65 Jahren ausgelegt. Gleichzeitig ist offenkundig, dass heute neu errichtete Netzinfrastrukturen bei einer auch nur ansatzweisen Erreichung der Klimaziele zumindest ihre gegenwärtige Funktion schon deutlich vor diesem Zeithorizont wieder verlieren werden. Teile der Infrastruktur werden möglicherweise für andere Zwecke wie insbesondere der Etablierung eines zukünftigen Wasserstoffnetzes umgerüstet werden können. In vielen Fällen wird dies jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich oder nicht sinnvoll sein, weshalb in erheblichem Umfang mit Stilllegung und Rückbau zu rechnen ist. Der vorliegende Beschluss dient dazu, diesem Umstand im Rahmen der kalkulatorischen Bewertung neu geschaffener Netzbestandteile Rechnung zu tragen. Netzbetreiber erhalten nun die Möglichkeit, ihre Erwartungen an die Betroffenheit ihrer Netze von zukünftigen Dekarbonisierungsmaßnahmen sachgerecht in der Struktur ihres Sachanlagevermögens abzubilden. Gleichzeitig werden längerfristige Nutzungen und Abschreibungsdauern nicht eingeschränkt. Auch Netzplanungen, die über die Zeit der Erdgasnutzung hinausweisen und sich perspektivisch auf andere Weise wie etwa durch Umwidmung zu Wasserstoffnetzen amortisieren sollen, bleiben stets möglich.

In jedem Fall von der Nutzungsdauerverkürzung ausgenommen sind zudem Verwaltungsgebäude, da diese auch für andere Zwecke als für den Gasnetzbetrieb genutzt werden können und somit selbst bei völliger Auflösung des Netzbetriebs – ggf. nach Weiterverkauf – eine Anschlussnutzung finden sollten. Selbstverständlich sollten die Netzbetreiber auch bei anderen Anlagegütern, für welche sich Anschlussnutzungen finden lassen, von einer übermäßigen Verkürzung der kalkulatorischen Nutzungsdauern absehen. Verwaltungsgebäude sind jedoch die einzige in der GasNEV vorgesehene Anlagenklasse, bei welcher nach Überzeugung der Beschlusskammer eine Kopplung der wirtschaftlichen Lebensdauer an die Fortführung des Erdgastransports derart fernliegend ist, dass sie schon im Grundsatz nicht in Betracht kommt.

Dabei waren auf der einen Seite die Interessen der Netzbetreiber an einer vollständigen Refinanzierung ihrer Investitionen zu berücksichtigen. Ohne die Flexibilisierung der Abschreibungszeiträume bestünde das Risiko, dass heute neu errichtete Anlagen kalkulatorisch nicht mehr vollständig in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen berücksichtigt werden könnten, weil der Netzbetrieb hierfür absehbar nicht mehr ausreichend lange fortgeführt wird. Es bestünde somit nicht mehr die Möglichkeit, Kapitalrückflüsse in dem Umfang durch Netzentgelte zu vereinnahmen, der erforderlich wäre, um die bei der Errichtung der Anlagegüter getätigten Investitionen zu decken. Dies könnte nicht nur die Netzbetreiber langfristig in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten bringen, sondern auch ein gewichtiges Hemmnis für notwendige Investitionen in die heute noch benötigten Infrastrukturen darstellen. Die Bestimmung dient somit auch dazu, Kapitalgebern die Sicherheit zu bieten, dass die eingesetzten und



auch die zukünftig benötigten Finanzmittel nicht durch die fortschreitende Dekarbonisierung vom Ausfall bedroht werden.

Auf der anderen Seite waren die Belange der Netzkunden sowie der von diesen versorgten gewerblichen und privaten Letztverbraucher zu berücksichtigen. Ein schnellerer Kapitalrückfluss für getätigte Investitionen beinhaltet denknötwendig eine stärkere finanzielle Belastung der Verbraucher. Durch steigende Kapitalkosten bedingte höhere Erlösbergrenzen haben einen Anstieg der Netzentgelte zur Folge. Der Beschlusskammer ist dabei bewusst, dass dieser für die Verbraucher nachteilige Effekt sich jedenfalls längerfristig nach Akkumulation einer größeren Menge an Anlagegütern, für welche die nach diesem Beschluss ermöglichten verkürzten Nutzungsdauern herangezogen wurden, in einem nicht nur unerheblichen Rahmen bewegen und den Gasbezug durchaus spürbar verteuern wird. Dies dürfte indes unvermeidbar sein, wenn eine vollständige Refinanzierung der Netze trotz ihres absehbaren Endes gewährleistet werden soll und überhaupt noch Investitionen in die Erhaltung der Gasnetzinfrastruktur erfolgen sollen. Es entspricht überdies einer ausgewogenen und verursachungsgerechten Verteilung der Kosten. Es ist wahrscheinlich, dass sich der Ausstieg aus der fossilen Energie nicht schlagartig, sondern langsam und allmählich durch eine stetig sinkende Anzahl von Kunden vollziehen wird. Würden die Kosten der Infrastruktur über einen zu langen Zeitraum verteilt, wären sie zu einem übermäßigen Anteil von der Gruppe der letzten verbliebenen Kunden zu tragen. Bei einem (in Bezug auf das betrachtete Anlagegut) weitgehend gleichbleibenden Kostenblock würde dies in sehr hohen individuellen Netzentgelten resultieren. Diesem übermäßigen Anstieg kann durch die Möglichkeit einer Verkürzung der Nutzungsdauern entgegengewirkt werden, ohne dass individuelle Belastungskonstellationen damit im Einzelnen adressiert werden könnten. Die Verkürzung der Nutzungsdauern von Beginn an ist zudem verursachungsgerecht, da die übrigen Kunden in gleicher Weise von der betreffenden Infrastruktur profitieren und deren Errichtung mit verursacht haben.

Als Anknüpfungspunkt für die Verkürzung der Nutzungsdauern hat die Beschlusskammer das Jahr 2045 gewählt. Dabei orientiert sie sich an den gegenwärtigen Klimaschutzzielen der Bundesregierung. Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes hat die Bundesregierung die Klimaschutzvorgaben verschärft und in § 3 Abs. 2 S. 1 KSG das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 und damit den Ausstieg aus der Erdgasnutzung verankert. Bereits bis 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken. Die Gesetzesnovelle ist am 31. August 2021 in Kraft getreten. Die Beschlusskammer ist sich insoweit darüber bewusst, dass eine präzise Abschätzung des tatsächlichen Ausstiegszeitpunktes (soweit sich ein solcher überhaupt bestimmen lässt und es sich nicht um eine längere und von Netzgebiet zu Netzgebiet variierende Periode handelt) bei einem derart weit in der Zukunft liegenden Vor-



gang nicht möglich ist, zumal es sich insoweit jedenfalls bisher auch lediglich um eine politische Zielvorstellung und nicht um eine für einzelne Unternehmen verbindliche Vorgabe handelt. Gleichwohl ist die Bestimmung eines solchen Endpunkts unumgänglich, um die bereits heute beginnenden Abschreibungszeiträume daran auszurichten. Die Beschlusskammer muss insoweit auf die zuverlässigsten Erkenntnisquellen zurückgreifen, welche zum Zeitpunkt ihres Beschlusses verfügbar sind. Dies sind nach ihrer Auffassung die gegenwärtig von der Bundesregierung verfolgten Zielsetzungen. Unabhängig von der tatsächlichen Entwicklung dürfte dies auch schon deshalb sachgerecht sein, weil die heute neu errichteten Anlagegüter im Regelfall für Nutzungsdauern konzipiert sein werden, welche am heutigen Planungshorizont ausgerichtet sind. Ferner wird die Formulierung des Gesetzgebers „bis zum Jahr 2045“ von der Beschlusskammer so verstanden, dass dieses Ziel bereits mit Beginn der Jahres 2045 erreicht werden soll. Soweit Netzbetreiber die diesbezügliche Einschätzung der Beschlusskammer nicht teilen, bleibt es ihnen unbenommen, an den bisherigen Nutzungsdauern festzuhalten oder einen weiter in der Zukunft liegenden Ausstiegszeitpunkt zu antizipieren, da mit diesem Beschluss lediglich Optionen eröffnet, aber in keiner Weise Vorgaben für die Beendigung des Gasnetzbetriebs implementiert werden.

Soweit Anlagegüter unter Heranziehung der verkürzten kalkulatorischen Nutzungsdauern schneller abgeschrieben werden, als sie – etwa wegen späterer Veränderung der Netzplanung oder z.B. wegen einer ursprünglich nicht vorgesehenen regulierten Anschlussnutzung für ein Wasserstoffnetz – tatsächlich genutzt werden, werden sie nach ihrer Abschreibung keine Kapitalkosten mehr generieren, die regulatorisch in den Entgelten berücksichtigungsfähig wären. Zudem führen zeitweise erhöhte kalkulatorische Abschreibungen aufgrund einer verkürzten Abschreibungsdauer auch zu einer Erhöhung der Aufwandparameter, was nachteilige Effekte im Effizienzvergleich haben könnte. Die Netzbetreiber werden diese Gesichtspunkte bei der Wahl sachgerechter kalkulatorischer Nutzungsdauern zu berücksichtigen haben.

Die Vergleichbarkeitsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 ARegV bleibt von der Regelung in Tenorziffer 1 unberührt. Nach § 14 Abs. 2 S. 2 GasNEV sind für die Ermittlung von einheitlichen Nutzungsdauern für jede Anlagengruppe die unteren Werte der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern in Anlage 1 der GasNEV zu verwenden. Tenorziffer 1 hat jedoch – entsprechend der Ermächtigungsnorm des § 30 Abs. 2 Nr. 9 GasNEV – lediglich die Abschreibungszeiträume zum Regelungsgegenstand, nicht die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern an sich.



3.3. Tenorziffer 2)

Tenorziffer 2) beinhaltet zwei neue Anlagengruppen für LNG-Anlagen und für deren Anschluss an das Fernleitungsnetz. Die erste Anlagengruppe betrifft die Betreiber von LNG-Anlagen und umfasst in der Regel deren gesamtes reguliertes Anlagevermögen. Die zweite Anlagengruppe betrifft die Fernleitungsnetzbetreiber, in welche die LNG-Anlagen das regasifizierte Gas einspeisen. Sie umfasst die Anbindungsleitung, die die LNG-Anlage mit dem bestehenden Fernleitungsnetz verbindet, der Anschlusspunkt mit dem bestehenden Fernleitungsnetz, die Gasdruck-Regel-Messanlage und die sonstigen zur Anbindung erforderlichen Betriebsmittel (vgl. § 39a Nr. 3 GasNZV). Nicht umfasst sind hingegen sonstige Ertüchtigungsmaßnahmen zur Steigerung der Aufnahmekapazität oder erforderlich werdende Umstrukturierungen des Netzes aufgrund der durch die LNG-Anlagen verursachten Änderungen. Ferner nicht gemeint sind die Bestandteile der LNG-Anlage selbst.

Mit der Anlagengruppe „LNG-Anlagen“ wird erstmals die kalkulatorische Berücksichtigung von Infrastruktur ermöglicht, die in der Anlage 1 der GasNEV bisher nicht vorgesehen war. Die Einführung dieser Anlagengruppe war notwendig, da zeitnah mit der Errichtung von LNG-Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland zu rechnen ist und somit erstmals Entgelte von LNG-Anlagenbetreibern zu regulieren sein werden. Mit der Anlagengruppe „LNG-Anbindungsanlagen“ werden Anlagegüter, welche bisher in anderen Anlagengruppen abgebildet waren, neu zugeordnet.

Für die neuen Anlagengruppen ist keine feste Spanne von Jahren als kalkulatorische Nutzungsdauer vorgesehen. Der Netzbetreiber („Netzbetreiber“ meint in diesem Zusammenhang gemäß der Definition in § 3 Nr. 20 EnWG auch LNG-Anlagenbetreiber) soll stattdessen diejenige Nutzungsdauer ansetzen, welche zum Aktivierungszeitpunkt nach seiner Einschätzung bzw. den für ihn verfügbaren Informationen der wahrscheinlichen Betriebsdauer der angeschlossenen Einspeiseeinrichtung entspricht (beim Anschlussfernleitungsnetzbetreiber ggf. zzgl. eines eventuellen Zeitversatzes zwischen der Inbetriebnahme der Anbindungsanlagen und der LNG-Anlage). Bei erheblichen Unsicherheiten über die wahrscheinliche Betriebsdauer darf sich der Netzbetreiber nach dem Vorsichtsprinzip an den denkbar kürzesten Nutzungsszenarien orientieren.

Grund für diese Regelung ist der Umstand, dass bei LNG-Anlagen keine Garantie dafür besteht, dass eine solche Einrichtung tatsächlich dauerhaft am eingerichteten Anschlusspunkt Gas ins Netz einspeisen wird. Insbesondere in einem Szenario, in welchem der verstärkte Import von LNG ins deutsche Marktgebiet nur kurzzeitig zur akuten Krisenbewältigung genutzt wird, weil mittelfristig entweder die Bemühungen zu einer Verringerung des Gasbedarfs signifikante Fortschritte machen oder aber eine Normalisierung der wirtschaftlichen Bezie-



hungen zu den bisherigen Hauptlieferanten eintritt und wieder vermehrt Pipelinegas genutzt wird, erscheint eine solche Entwicklung zwar keineswegs zwingend, aber doch zumindest hinreichend realistisch. In diesem Fall besteht ein reales Risiko dafür, dass die errichteten Infrastrukturen nicht mehr benötigt und genutzt werden. Dies gilt insbesondere bei sog. Floating Storage and Regasification Units (FSRU), welche sich nicht auf einer festen Station in einem Hafenterminal, sondern auf einem Schiff befinden und bei Bedarf mit relativ geringem Aufwand an einen anderen Standort verlegt werden können. Hinsichtlich der Anschlussleitungen dürfte ggf. die Möglichkeit einer Umwidmung zu Wasserstoffleitungen oder sonstigen Formen einer Nachnutzung bestehen. Gleichwohl kann auch hier nicht ausgeschlossen werden, dass die Leitungen dauerhaft funktionslos werden. Gleichzeitig ist die Errichtung dieser Infrastrukturen für eine Erhöhung der deutschen Importkapazitäten von LNG zwingend erforderlich, welche ihrerseits als notwendig für eine rasche Verringerung der deutschen Abhängigkeit von pipelinegebundenem russischem Erdgas angesehen wird.

Die Beschlusskammer hat sich für die Ermöglichung einer sehr schnellen kalkulatorischen Abschreibung dieser Anlagegüter innerhalb von fünf Jahren entschieden. Dadurch soll in jedem Fall eine vollständige Refinanzierung der Baukosten über die Netzentgelte sichergestellt werden, damit Investoren nicht wegen der zweifelhaften langfristigen Perspektiven der Anlagen von deren Realisierung abgehalten werden. Dabei waren die Interessen der Netzkunden in besonderem Maße in Rechnung zu stellen, da eine Abschreibung innerhalb von nur fünf Jahren zu sehr hohen Abschreibungsbeträgen pro Kalenderjahr führt, also einen deutlichen für die Kunden nachteilhaften Effekt auf die Netzentgelte zeitigen kann. Gleichwohl sieht die Beschlusskammer es als gerechtfertigt an, diese Nachteile in Kauf zu nehmen, um die für eine zügige Verringerung der deutschen Abhängigkeit von russischen Erdgaslieferungen notwendigen Baumaßnahmen zu vernünftigen Bedingungen möglich zu machen. Im Ergebnis wird auf diese Weise die Versorgungssicherheit im hiesigen Marktgebiet gewährleistet, was ebenfalls den Interessen der Netzkunden dient. Überdies geht es hierbei nicht um eine dauerhaft erhöhte Belastung. Eine schnelle Refinanzierung impliziert auch, dass die vollständige kalkulatorische Abschreibung der betroffenen Anlagegüter entsprechend schnell erreicht wird und weitere Kapitalkosten sodann nicht mehr entstehen. Wird also vom Netzbetreiber die minimale Abschreibungsdauer von fünf Jahren gewählt, müssen die Netzkunden zwar für einen überschaubaren Zeitraum relativ hohe Netzentgelte entrichten, können die Infrastruktur aber ab dem sechsten Jahr im Ergebnis gegen Zahlung lediglich der Betriebskosten nutzen, selbst wenn die tatsächliche Nutzungsdauer deutlich länger ausfallen sollte.

Die Beschlusskammer hat die minimale wählbare kalkulatorische Nutzungsdauer auf fünf Jahre festgesetzt. Die Kammer geht nicht davon aus, dass eine noch kürzere Nutzung für die Einspeisung ins deutsche Fernleitungsnetz realistisch ist.



3.4. Tenorziffer 3)

Die Absenkung der Nutzungsdauern nach der Tenorziffer 1) wird für alle Anlagegüter gestattet, welche ab dem Jahr 2023 aktiviert werden. Die Regelung gilt somit ab Beginn der vierten Regulierungsperiode. Bei allen Investitionen, welche bereits in der dritten Regulierungsperiode existierten, bleibt es bei den bisherigen Regeln. Maßgeblich ist die Aktivierung als Fertiganlage, nicht als Anlage im Bau.

Die Anlagengruppen „LNG-Anlagen“ und „LNG-Anbindungsanlagen“ können für entsprechende Investitionen ab dem Aktivierungsjahr 2022 genutzt werden. Insoweit hat sich die Beschlusskammer für eine sehr zeitnahe Einführung der Neuregelung noch während der laufenden Regulierungsperiode entschieden, da die hiervon betroffenen Bauprojekte in der aktuellen krisenhaften Situation kurzfristig anstehen. Damit soll ohne vermeidbare Verzögerung der Weg zur Beseitigung eventueller Investitionshemmnisse geebnet werden. Insbesondere ist die Anwendung der Anlagengruppe „LNG-Anbindungsanlagen“ auch für bereits genehmigte Investitionsmaßnahmen möglich.

Beide Tenorziffern können sich auf den Inhalt der noch zu genehmigenden Kapitalkostenaufschläge für das Jahr 2023 auswirken. Allerdings waren die hierauf gerichteten Anträge noch nach den bisherigen Regeln zu stellen und konnten die mit diesem Beschluss gewährten Möglichkeiten nicht berücksichtigen. Die Beschlusskammer ist jedoch bereit, je nach Zeitpunkt des endgültigen Erlasses dieses Beschlusses und dem jeweiligen Verfahrensstand der Genehmigung der Kapitalkostenaufschläge entweder nachfristige Antragsänderungen zuzulassen oder im Zuge des Plan-Ist-Abgleichs im Rahmen der Genehmigung des Regulierungskontosaldos im Einklang mit diesem Beschluss vom ursprünglich genehmigten Kapitalkostenaufschlag abweichende Nutzungsdauern oder Anlagengruppen zu akzeptieren, wenn ein Netzbetreiber dies geltend macht. Die veränderten Angaben können dann über das Regulierungskonto berücksichtigt werden.

III. Kosten (§ 91 EnWG)

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

IV. Öffentliche Bekanntmachung (§ 73 Abs. 1a S. 1 EnWG)

Da die Festlegung gegenüber allen Netzbetreibern im Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur sowie der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, statt der individuellen Zustellung eine öffentliche Bekanntmachung der Fest-



legung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den ##.##.2022

Beisitzerin als Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Ulrike Schimmel

Roland Naas

Stefan Tappe



Mitteilung Nr. 120/2022



Bundesnetzagentur

Höchstspannungsleitung Röhrsdorf – Weida – Remptendorf (Vorhaben Nr. 14 BBPIG), Abschnitt West (Weida – Remptendorf)

Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 und Abs. 3 NABEG i.V.m § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG und § 27 Abs. 1 UVPG

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 PflZV hat mit Beschluss vom 22.06.2022, Az.: 6.07.01.02/14-2-1/25.0, den Plan für das obige Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt.

Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 4 ff. UVPG durchgeführt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I) lautet auszugsweise:

„Der Plan für den Abschnitt West (Weida - Remptendorf) des Vorhabens Nr. 14 des Bundesbedarfsplangesetzes Röhrsdorf – Weida - Remptendorf der 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird nach Maßgabe der im Beschluss dargestellten Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den Umspannwerken (im Folgenden: UW) Weida und Remptendorf (im Folgenden: Neubautrasse), die temporäre Errichtung und der Betrieb von ein- und zweissystemigen Provisorien, der Rückbau der bestehenden 380-kV-Freileitung Röhrsdorf-Weida-Remptendorf im Bereich zwischen den UW Weida und Remptendorf (im Folgenden: Bestandsleitung) sowie die Anlagen der für den Bau erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen.“

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.II.1): Lagepläne, Trassenpläne, Mastliste, Kreuzungs-, Bauwerks-, Rechtserwerbsverzeichnisse, Rechtserwerbspläne, Wegenutzungspläne, Wasserrechtliche Anträge nebst Anhang 1 und die Anhänge 3 und 4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans.



Der Planfeststellungsbeschluss trifft Entscheidungen über

- Befreiungen und Erlaubnisse (A.III.1.a)) im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftschutzgebiete „Plothener Teichgebiet“ und „Obere Saale“, gesetzlich geschützter Biotop, geschützter Landschaftsbestandteile und dem Naturschutzgebiet „Frießnitzer See-Struth“),
- Ausnahmen (A.III.1.b)) für gesetzlich geschützte Biotop
- den Wasserhaushalt (A.III.2.) (Genehmigung der Überspannung der jeweils gekreuzten Gewässer)
- Forstrechtliche Genehmigungen (A.III.3.) (Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung, Genehmigung für Erstaufforstung, Genehmigung für die Entfernung von Gehölzaufwuchs)
- Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse ((A.III.4.)) (bauzeitliche Inanspruchnahme geschützter Flächen, Errichtung der Neubauleitung und Durchführung von Erdarbeiten zur Errichtung sowie dem Rückbau in der Umgebung von Kulturdenkmälern)
- Verkehrsrechtliche Genehmigungen / Erlaubnisse ((A.III.5.)) (Erteilung einer Ausnahme von der Baubeschränkung im Umfeld der Bundesautobahn 9 (BAB 9) und Genehmigung der vorübergehenden Errichtung eines Schutzgerüsts über der BAB 9)
- Nebenbestimmungen (A.V) im Bereich des Immissions- und des Denkmalschutzes, der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft, dem Gewässerschutz, dem Naturschutz (Rückbau der Bestandsleitung, besonderer Artenschutz, Umsetzungsfrist für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Nachweis zur rechtlichen Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen), zur Überwachung (Umweltbaubegleitungen und weitergehende Überwachung), zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen und zum Rückbau der Bestandsleitung.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.VI) auf, die der Vorhabenträger in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren getroffen und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um fachliche Zusagen und Zusagen für einzelne Betroffene.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.VII). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

Daneben werden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse (A. IV) erteilt:

Für die baubedingten Wasserhaltungen zwecks Errichtung der Masten 5, 45, 49, 50, 67-69, 72, 78, 79, 81, 92 und 99 zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie zum Einleiten des gefassten Grundwassers in oberirdische Gewässer bzw. die lokale Versickerung in das Grundwasser entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen vom 22.07.2021, Planunterlage 11, wird gemäß § 8 Abs. 1, § 12 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.



II. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

III. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt. Da darüber hinaus mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG i.V.m. § 74 Abs. 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Eine Ausfertigung des festgestellten Beschlusses (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt vom 25.07.2022 bis zum 08.08.2022 jeweils in den folgenden Auslegungsorten öffentlich zur Einsichtnahme aus:



Auslegungsorte

Schleiz	Stadtverwaltung Schleiz, Bahnhofstraße 1, 07907 Schleiz (Mo, Di, Do, Fr jeweils 7-12 Uhr; Di 13-18 Uhr; Do 13-15:30 Uhr) (barrierefrei)
Weida	Stadtverwaltung Weida, Markt 1, 07570 Weida (nach Terminvereinbarung, Di und Do jeweils 8-15 Uhr; Termine per Tel. 036603/54201 oder 036603/54251 (nicht barrierefrei)
Remptendorf	Gemeinde Remptendorf, Bahnhofstraße 17, 07368 Remptendorf (Di, Do jeweils 9-12 Uhr; Di 13-18 Uhr; Do 13-16 Uhr; Fr 9-11 Uhr) (nicht barrierefrei)
Harth-Pöllnitz	Gemeindeverwaltung Harth-Pöllnitz, Am Porstendorfer Weg 1, 07570 Harth-Pöllnitz (Mo, Di jeweils 9-11:30 Uhr; Mo 13-16 Uhr; Di 13-18 Uhr; Fr 7:30-11:30 Uhr) (nicht barrierefrei)
Auma – Weidatal	Stadt Auma – Weidatal, Marktberg 9, 07955 Auma-Weidatal (Mo-Do jeweils 9-12 Uhr; Mo 13-15 Uhr; Di 13-16 Uhr; Do 13-18 Uhr; Fr 9-11 Uhr) (nicht barrierefrei)
Zeulenroda-Triebes	Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Tourismuszentrum, Bleichenweg 30, 07937 Zeulenroda-Triebes (Mo-Sa jeweils 10-13 Uhr und 14-17 Uhr; Sonn- und Feiertage 13-17 Uhr) (barrierefrei)
Oettersdorf	Verwaltungsgemeinschaft „Seenplatte“, Schleizer Straße 17, 07907 Oettersdorf (Di, Do, Fr jeweils 9-12 Uhr; Di 13-18 Uhr, Do 13-16 Uhr) (nicht barrierefrei)
Bonn	Bundesnetzagentur Bonn, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (nach Terminvereinbarung, Mo-Fr 8-15 Uhr, Termine per Tel. 0800 638 9 638) (barrierefrei)

3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).
4. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Bundesnetzagentur angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).
5. Der Planfeststellungsbeschluss kann zusätzlich ab dem 25.07.2022 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben14-w eingesehen werden.

Der Präsident

**Mitteilung Nr. 121/2022****Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV
- Gasbereich, hier: BK4-12/885**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Creos Deutschland GmbH, Am Halberg 4, 66121 Saarbrücken, Antragstellerin, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 04.10.2012 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass die vorliegende Investitionsmaßnahme mit erheblichen Kosten gem. § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 ARegV verbunden ist.
5. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
6. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/885

Mitteilung Nr. 122/2022**Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV
- Gasbereich, hier: BK4-12/881**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Nowega GmbH, Nevinghoff 20, 48147 Münster, Antragstellerin, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 30.05.2014 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Konvertierung Rehden“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2022.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/881

Mitteilung Nr. 123/2022**Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV
- Gasbereich, hier: BK4-12/881A01**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Nowega GmbH, Nevinghoff 20, 48147 Münster vom (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Konvertierung Rehden“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 25.03.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Die mit Beschluss BK4-12-881 vom 30.05.2014 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Konvertierung Rehden“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt: Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Konvertierung Rehden“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) genehmigt.

Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/881A01

Mitteilung Nr. 124/2022**Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV
- Gasbereich, hier: BK4-12/882**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH, Magdeburger Straße 36, 06112 Halle, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 10.12.2012 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/882



Mitteilung Nr. 125/2022

Genehmigung individueller Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV, hier: BK4-11/888

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH für Jäger Maschinenbau GmbH wegen der Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Westfalen Weser AG, Tegelweg 25, 33102 Paderborn hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 13.11.2012 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die zwischen dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher am 18.09.2012/26.09.2011 für den Zeitraum ab dem 01.01.2011 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle Hausberger Straße 26, 32457 Porta Westfalica (D E000288324570000000102155720000), wird unbefristet genehmigt.

2. Dem Netzbetreiber wird aufgegeben, der Beschlusskammer eine Kopie der maßgeblichen Jahresendabrechnung zur Verfügung zu stellen.

3. Dem Netzbetreiber wird aufgegeben, der Beschlusskammer unverzüglich nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres einen Nachweis über die gemäß § 19 Abs. 2 S. 6 und 7 StromNEV tatsächlich geltend gemachten Mindererlöse vorzulegen.

4. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Der Letztverbraucher hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diese Entscheidung wird zu Lasten des Letztverbrauchers eine Gebühr in Höhe von 500 € festgesetzt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/888

Mitteilung Nr. 126/2022

Genehmigung individueller Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV, hier: BK4-11/951

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Raiffeisen Trocknungsgenossenschaft Münchberg u. Umgebung e.G wegen der Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten E.ON Bayern AG, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 10.01.2013 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die zwischen dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher am 30.08/13.09.2012 für den Zeitraum ab dem 01.01.2011 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle "Raiffeisen Trocknungsgesellschaft Münchberg u. Umgebung e.G." wird unbefristet genehmigt.

2. Dem Netzbetreiber wird aufgegeben, der Beschlusskammer eine Kopie der maßgeblichen Jahresendabrechnung zur Verfügung zu stellen.

3. Dem Netzbetreiber wird aufgegeben, der Beschlusskammer unverzüglich nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres einen Nachweis über die gemäß § 19 Abs. 2 S. 6 und 7 StromNEV tatsächlich geltend gemachten Mindererlöse vorzulegen.

4. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Der Letztverbraucher hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diese Entscheidung wird zu Lasten des Letztverbrauchers eine Gebühr in Höhe von (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) festgesetzt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/951

Mitteilung Nr. 127/2022

Genehmigung individueller Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV, hier: BK4-12/789

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der N-Ergie Aktiengesellschaft für (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) wegen der Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV und der Verfahrensbeteiligten N-Ergie Netz GmbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 28.06.2013 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die zwischen den Parteien am 05.04.2012 für den Zeitraum ab dem 01.01.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) wird genehmigt.

2. Dem Netzbetreiber wird aufgegeben, der Beschlusskammer eine Kopie der maßgeblichen Jahresendabrechnung zur Verfügung zu stellen.

3. Dem Netzbetreiber wird aufgegeben, der Beschlusskammer unverzüglich nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres einen Nachweis über die gemäß § 19 Abs. 2 S. 6 und 7 StromNEV tatsächlich geltend gemachten Mindererlöse vorzulegen.

4. Die Genehmigung ist vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 befristet.

5. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Der Letztverbraucher hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diese Entscheidung wird zu Lasten des Letztverbrauchers eine Gebühr in Höhe von 500 € festgesetzt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/789


Mitteilung Nr. 128/2022
Genehmigung individueller Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV, hier: BK4-12/3238

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der EnCo-Win GmbH, vom 19.12.2012, wegen der Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV, und der Verfahrensbeteiligten NEW Netz GmbH, Nikolaus-Brecker-Str. 28-34 in 52511 Geil, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 30.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die zwischen den Parteien am 27.12.2012 für den Zeitraum ab dem 01.01.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle „Niederrheinklinik, Regentenstr. 22 in 41352 Korschenbroich“ wird genehmigt.

2. Dem Netzbetreiber wird aufgegeben, der Beschlusskammer eine Kopie der maßgeblichen Jahresendabrechnung zur Verfügung zu stellen.

3. Dem Netzbetreiber wird aufgegeben, der Beschlusskammer unverzüglich nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres einen Nachweis über die gemäß § 19 Abs. 2 S. 13 und 14 StromNEV tatsächlich geltend gemachten Mindererlöse vorzulegen.

4. Die Genehmigung ist vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 befristet.

5. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Der Letztverbraucher hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diese Entscheidung wird zu Lasten des Letztverbrauchers eine Gebühr in Höhe von (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) festgesetzt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/3238

Mitteilung Nr. 129/2022
Genehmigung individueller Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV, hier: BK4-12/3955

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Natur-Energie AG, für Brauerei Hummel GmbH & Co. KG vom 21.12.2012, wegen der Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV, und der Verfahrensbeteiligten Bayernwerk AG, Lilienthalstr. 7, 93049 Regensburg, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 10.09.2014 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die zwischen den Parteien am 08.01.2013 für den Zeitraum ab dem 01.01.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle „Lindenstr. 9, 96117 Merken-dorf“ wird genehmigt.

2. Dem Netzbetreiber wird aufgegeben, der Beschlusskammer eine Kopie der maßgeblichen Jahresendabrechnung zur Verfügung zu stellen.

3. Dem Netzbetreiber wird aufgegeben, der Beschlusskammer unverzüglich nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres einen Nachweis über die gemäß § 19 Abs. 2 S. 13 und 14 StromNEV tatsächlich geltend gemachten Mindererlöse vorzulegen.

4. Die Genehmigung ist vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 befristet.

5. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Der Letztverbraucher hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diese Entscheidung wird zu Lasten des Letztverbrauchers eine Gebühr in Höhe von 500 € festgesetzt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/3955

Mitteilung Nr. 130/2022
Genehmigung individueller Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV, hier: BK4-12/4049

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der enoplan GmbH, für ALDI GmbH & Co. KG, vom 19.12.2012, wegen der Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV, und der Verfahrensbeteiligten Syna GmbH, Ludwigshafener Straße 4, 65929 Frankfurt, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 03.04.2014 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die zwischen den Parteien am 14.01.2013 für den Zeitraum ab dem 01.01.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle „Wicketer Str. 50, 65439 Flörsheim, Zählpunkt DE0010646543900000000000000000109886“ wird genehmigt.

2. Dem Netzbetreiber wird aufgegeben, der Beschlusskammer eine Kopie der maßgeblichen Jahresendabrechnung zur Verfügung zu stellen.

3. Dem Netzbetreiber wird aufgegeben, der Beschlusskammer unverzüglich nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres einen Nachweis über die gemäß § 19 Abs. 2 S. 13 und 14 StromNEV tatsächlich geltend gemachten Mindererlöse vorzulegen.

4. Die Genehmigung ist vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 befristet.

5. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Der Letztverbraucher hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diese Entscheidung wird zu Lasten des Letztverbrauchers eine Gebühr in Höhe von 500 € festgesetzt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/4049



Mitteilung Nr. 131/2022

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-12/805A01

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vom 29.03.2019 vom 31.03.2020 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 96_1: Netzausbau im Großraum Hannover zur Aufnahme von EEG-Einspeiseleistung“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 10.02.2022 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-12-805 vom 12.01.2017 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 96_1: Netzausbau im Großraum Hannover zur Aufnahme von EEG-Einspeiseleistung“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Maßnahmenpaket 96_1: Netzausbau im Großraum Hannover zur Aufnahme von EEG-Einspeiseleistung“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31.03.2020 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/805A01

Mitteilung Nr. 132/2022

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-21/054

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 11.05.2022 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Systemintegration von Netzboosteranlagen“ wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösbergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-21/054

Mitteilung Nr. 133/2022

Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich;

hier: Einstellung eines Verfahrens – BK4-21-050

Mit Schreiben vom 31.03.2022 hat die Transnet BW GmbH, Osloser Straße 15 - 17 in 70173 Stuttgart, den am 31.03.2021 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt „Netzverstärkung Tauber II“ mit dem Aktenzeichen BK4-21-050 zurückgenommen.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-21-050 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.

Mitteilung Nr. 134/2022

Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich;

hier: Einstellung eines Verfahrens – BK4-21-051

Mit Schreiben vom 31.03.2022 hat die Transnet BW GmbH, Osloser Straße 15 - 17 in 70173 Stuttgart, den am 31.03.2021 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt „Netzverstärkung zwischen Neckar und Enz“ mit dem Aktenzeichen BK4-21-051 zurückgenommen.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-21-051 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.

Impressum

- Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn
- Tulpenfeld 4
53113 Bonn
- Telefon: (02 28) 14 53 18
Telefax: (02 28) 14 65 33
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
- Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
- Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin
- Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
- Der Versand erfolgt gegen Rechnung